



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 08.04.2025

Hausdurchsuchungen aufgrund Meinungsdelikten und politischer Natur II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Warum lehnt die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen zu Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten mit Verweis auf „erheblichen Aufwand“ ab, obwohl diese Informationen für die parlamentarische Kontrolle der ihr unterstehenden Exekutive essenziell sind? 3
- 1.2 Welche konkreten organisatorischen oder technischen Hindernisse verhindern eine statistische Erfassung von Hausdurchsuchungen im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) oder der Strafverfolgungsstatistik? 3
- 1.3 Plant die Staatsregierung, ihre Datenlage zu verbessern, um künftig präzise Antworten auf derartige Anfragen liefern zu können? 3
- 2.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung, dass „Hasssprache“ kein strafrechtlicher Fachbegriff ist, obwohl sie als Grundlage für Ermittlungen und Hausdurchsuchungen dient? 4
- 2.2 Welche konkreten Kriterien wendet die Staatsanwaltschaft an, um „Hasssprache“ von geschützter Meinungsfreiheit zu unterscheiden, wenn keine klare Definition existiert? 4
- 2.3 Wie kann die Staatsregierung sicherstellen, dass Ermittlungen wegen „Hasssprache“ nicht willkürlich sind, wenn der Begriff nicht einheitlich definiert ist? 4
- 3.1 Wie erklärt die Staatsregierung, dass Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten verhältnismäßig sind, wenn sie keine Daten über deren Häufigkeit oder Erfolgsquote vorlegen kann? 4
- 3.2 Welche mildereren Ermittlungsmethoden werden vor einer Hausdurchsuchung bei Meinungsdelikten geprüft, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten? 4
- 3.3 Wie viele Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten wurden in den letzten fünf Jahren von Gerichten als unverhältnismäßig eingestuft? 4
- 4.1 Welche konkreten Schutzmechanismen gibt es, um sicherzustellen, dass Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten nicht die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Grundgesetz unzulässig einschränken? 5

4.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass politische oder satirische Äußerungen nicht übermäßig strafrechtlich verfolgt werden?	5
4.3	Gibt es Fälle, in denen Maßnahmen gegen „Hasssprache“ aufgrund von Beschwerden über Einschränkungen der Meinungsfreiheit überprüft wurden?	5
5.1	Warum hat die Staatsregierung in ihrer Antwort vom 30.03.2025 keine konkreten Beispiele oder Zahlen zu Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten genannt, obwohl dies gefordert wurde?	6
5.2	Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die Öffentlichkeit über die Anwendung von Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten transparent zu informieren?	6
5.3	Ist die Staatsregierung bereit, eine jährliche Statistik zu Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten zu veröffentlichen?	6
6.1	Wie kann die Staatsregierung garantieren, dass Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten nicht durch politischen Druck beeinflusst werden, wenn keine Daten zur Überprüfung vorliegen?	6
6.2	Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten aufgrund öffentlicher oder politischer Aufmerksamkeit angeordnet wurden?	7
6.3	Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, dass Hausdurchsuchungen selektiv gegen bestimmte politische Gruppen eingesetzt werden?	7
7.1	Wie viele Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten wurden seit 2019 von Gerichten für unzulässig erklärt und aus welchen Gründen?	7
7.2	Wie hat die Staatsregierung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit von Hausdurchsuchungen in ihre Praxis integriert?	7
7.3	Plant die Staatsregierung, die gesetzlichen Vorgaben für Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten zu verschärfen, um Übergriffe zu verhindern?	7
8.1	Wie beurteilt die Staatsregierung die öffentliche Kritik an der vermeintlich überzogenen Praxis von Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten?	7
8.2	Welche Konsequenzen gibt oder gab es für Staatsanwälte seitens der Staatsregierung, die Hausdurchsuchungen anstrengen, aber deren Ergebnis ins Leere lief bzw. deren Vorgehen nachträglich durch Gerichte als unzulässig erklärt wurde?	8
8.3	Ist die Staatsregierung bereit, eine unabhängige Untersuchung der Praxis von Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten einzuleiten?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 31.07.2025

1.1 Warum lehnt die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen zu Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten mit Verweis auf „erheblichen Aufwand“ ab, obwohl diese Informationen für die parlamentarische Kontrolle der ihr unterstehenden Exekutive essenziell sind?

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) „Hausdurchsuchungen aufgrund Meinungsdelikten und politischer Natur“ (Drs. 19/6093) wird verwiesen.

Da auch eine bloße automatisierte Eingrenzung der infrage kommenden Vorgänge ausscheidet, müsste sich die manuelle Einzelauswertung auf sämtliche Akten zu entsprechenden Ermittlungsverfahren erstrecken. Dies würde zu einem zeitlichen und personellen Aufwand führen, der die Erfüllung der originären Aufgaben der betroffenen Strafverfolgungsbehörden unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

1.2 Welche konkreten organisatorischen oder technischen Hindernisse verhindern eine statistische Erfassung von Hausdurchsuchungen im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) oder der Strafverfolgungsstatistik?

1.3 Plant die Staatsregierung, ihre Datenlage zu verbessern, um künftig präzise Antworten auf derartige Anfragen liefern zu können?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 11.06.2024 „Meinungsdelikte in Bayern seit 2019“ (Drs. 19/2976) wird verwiesen.

Darüber hinaus handelt es sich beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) um eine bundesweit einheitliche Statistik. Diese wird entsprechend ihren Anforderungen stets auf Wirksamkeit geprüft und bedarfsorientiert unter Einbringung in die entsprechenden bundesweiten Gremien fortentwickelt. Eine Darstellung von polizeilichen Maßnahmen ist darin nicht vorgesehen und fachlich nicht erforderlich. Insofern besteht aus polizeifachlicher Sicht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Die Erhebung neuer Daten, für die kein fachlicher Bedarf besteht, widerspricht zudem dem von der Staatsregierung ausgegebenen Ziel einer Entbürokratisierung der Verwaltung. Weiter ist zu sehen, dass die Strafverfolgungsstatistik – ebenso wie die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Gerichte – nach bundeseinheitlichen Kriterien erhoben wird. Neue Erhebungskriterien müssten bundesweit abgestimmt werden. Jedes neue Kriterium erhöht den bürokratischen Aufwand der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Erhebung. Eine Ausweitung der Statistiken im Sinne der Fragestellung ist daher derzeit nicht beabsichtigt.

- 2.1 Wie rechtfertigt die Staatsregierung, dass „Hasssprache“ kein strafrechtlicher Fachbegriff ist, obwohl sie als Grundlage für Ermittlungen und Hausdurchsuchungen dient?**
- 2.2 Welche konkreten Kriterien wendet die Staatsanwaltschaft an, um „Hasssprache“ von geschützter Meinungsfreiheit zu unterscheiden, wenn keine klare Definition existiert?**
- 2.3 Wie kann die Staatsregierung sicherstellen, dass Ermittlungen wegen „Hasssprache“ nicht willkürlich sind, wenn der Begriff nicht einheitlich definiert ist?**

Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 5.1 bis 5.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) „Hausdurchsuchungen aufgrund Meinungsdelikten und politischer Natur“ (Drs. 19/6093) wird verwiesen.

Für die Einleitung von strafprozessualen Ermittlungen und für die Anordnung strafprozessualer Durchsuchungsmaßnahmen kommt es darauf an, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betreffende Sachverhalt einen gesetzlichen Straftatbestand, z. B. §§ 185 ff Strafgesetzbuch (StGB), § 130 StGB, erfüllt. Der in den Fragestellungen verwendete Begriff „Hasssprache“ hat strafrechtlich keine Bedeutung.

- 3.1 Wie erklärt die Staatsregierung, dass Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten verhältnismäßig sind, wenn sie keine Daten über deren Häufigkeit oder Erfolgsquote vorlegen kann?**
- 3.2 Welche milderen Ermittlungsmethoden werden vor einer Hausdurchsuchung bei Meinungsdelikten geprüft, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten?**

Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsmaßnahme wird von dem anordnenden Gericht in richterlicher Unabhängigkeit geprüft. Dabei sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Frage, ob im konkreten Einzelfall mildere und gleichermaßen geeignete Mittel zur Verfügung stehen, um das Ziel der Ermittlungsmaßnahme zu erreichen. Als mildere Mittel können etwa, abhängig vom jeweiligen Einzelfall, die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten in Betracht kommen.

- 3.3 Wie viele Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten wurden in den letzten fünf Jahren von Gerichten als unverhältnismäßig eingestuft?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

4.1 Welche konkreten Schutzmechanismen gibt es, um sicherzustellen, dass Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten nicht die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Grundgesetz unzulässig einschränken?

Den Betroffenen von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen stehen die u. a. in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

4.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass politische oder satirische Äußerungen nicht übermäßig strafrechtlich verfolgt werden?

Kritik – auch scharfe Kritik – an Politik und Politikern ist selbstverständlich erlaubt und elementarer Bestandteil der demokratischen Debatte. Die in Art. 5 Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit gewährleistet, dass Bürger straflos zum Ausdruck bringen dürfen, dass sie eine bestimmte Person für ungeeignet für ein politisches Amt halten. Spitzenpolitiker sind anders als Kommunalpolitiker in der öffentlichen Wahrnehmung untrennbar mit der jeweiligen Position und Politik ihrer Partei verbunden. Daher sind Äußerungen gegenüber Spitzenpolitikern regelmäßig auch gegen ihre Position und Politik gerichtet. Spitzenpolitiker müssen also je nach Einzelfall mehr aushalten als andere. Für eine sog. unzulässige Schmähkritik, also Kritik, die sich allein gegen die Person richtet, keinen Sachbezug hat und daher als Beleidigung nach § 185 StGB und ggf. § 188 StGB strafbar ist, sind die Anforderungen bei Spitzenpolitikern hoch. Denn wegen des Sachbezugs hat die Meinungsfreiheit in diesen Fällen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht. Ob eine Straftat vorliegt, entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls.

Der bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) angesiedelte Hate-Speech-Beauftragte der Bayerischen Justiz (Hate-Speech-Beauftragter) wirkt auf eine bayernweit einheitliche Rechtsanwendung bei der Verfolgung strafbarer Hate Speech hin. Zu diesem Zweck führt der Hate-Speech-Beauftragte u. a. regelmäßige Dienstbesprechungen mit den bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften zur Verfolgung strafbarer Hate Speech eingerichteten Sonderdezernaten durch. Auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung von § 188 StGB waren bereits Gegenstand dieser Dienstbesprechungen. Die Dienstbesprechungen dienen auch dazu, die besondere Herausforderung der Schaffung eines sachgerechten Ausgleiches zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits bestmöglich zu lösen. In einer Dienstbesprechung Ende Januar 2025 wurde dabei im Auftrag des Staatsministers der Justiz Georg Eisenreich auf den Umgang mit Äußerungsdelikten, die sich gegen Spitzenpolitiker richten, eingegangen. Dabei wurde insbesondere die Bedeutung, die der Meinungsfreiheit gerade in dieser Fallkategorie zukommt, betont und die Vorgehensweise bei Kritik an Spitzenpolitikern konkretisiert.

4.3 Gibt es Fälle, in denen Maßnahmen gegen „Hasssprache“ aufgrund von Beschwerden über Einschränkungen der Meinungsfreiheit überprüft wurden?

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26.11.2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17.03.2025) wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Presseberichterstattungen der Main-Post vom 03.04.2025 „Darf man wirklich ‚nichts mehr sagen‘?“ sowie der Augsburger Allgemeinen vom

15.04.2025 „Man darf ja nichts mehr sagen‘ Wann Meinung zur Beleidigung wird“, in welchen über derartige Fälle berichtet wurde, Bezug genommen.

5.1 Warum hat die Staatsregierung in ihrer Antwort vom 30.03.2025 keine konkreten Beispiele oder Zahlen zu Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten genannt, obwohl dies gefordert wurde?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

5.2 Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die Öffentlichkeit über die Anwendung von Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten transparent zu informieren?

Das Staatsministerium der Justiz äußert sich grundsätzlich nicht zu strafrechtlichen Einzelfällen. Dies ist – je nach Verfahrensstand – Aufgabe der jeweiligen Staatsanwaltschaft bzw. des jeweiligen Gerichtes. Das Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen abändern oder aufheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Bayerische Verfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aus diesem Grund bewertet das Staatsministerium der Justiz gerichtliche Entscheidungen auch nicht.

Die Pressearbeit von Justizbehörden (insb. Gerichten und Staatsanwaltschaften) einschließlich des Erteilens von Auskünften an die Presse ist gemäß den Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse Aufgabe der Pressestellen und der Behördenleitungen oder ihrer Vertretungen. In allen geeigneten Fällen sollen die Pressestellen im Rahmen aktiver Öffentlichkeitsarbeit die Presse durch eigene Initiativen über die Tätigkeit der Justiz unterrichten.

Allgemein muss bei der Auskunft über ein Strafverfahren das Informationsinteresse der Öffentlichkeit stets mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und vor allem dem Interesse daran, die Ermittlungen nicht zu gefährden, abgewogen werden. Wie die Gewichtung konkret ausfällt, ist abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Die Entscheidung trifft die zuständige Staatsanwaltschaft oder je nach Verfahrensstand das zuständige Gericht.

5.3 Ist die Staatsregierung bereit, eine jährliche Statistik zu Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten zu veröffentlichen?

Auf die Antwort zu Frage 8.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 11.06.2024 „Meinungsdelikte in Bayern seit 2019“ (Drs. 19/2976) wird verwiesen.

6.1 Wie kann die Staatsregierung garantieren, dass Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten nicht durch politischen Druck beeinflusst werden, wenn keine Daten zur Überprüfung vorliegen?

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26.11.2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17.03.2025) wird verwiesen.

6.2 Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten aufgrund öffentlicher oder politischer Aufmerksamkeit angeordnet wurden?

6.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, dass Hausdurchsuchungen selektiv gegen bestimmte politische Gruppen eingesetzt werden?

Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Es gibt keine politische Einflussnahme auf einzelne Verfahren.

Auf die Antwort zu Frage 3.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26.11.2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17.03.2025) wird verwiesen.

7.1 Wie viele Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten wurden seit 2019 von Gerichten für unzulässig erklärt und aus welchen Gründen?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

7.2 Wie hat die Staatsregierung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit von Hausdurchsuchungen in ihre Praxis integriert?

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26.11.2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17.03.2025) wird verwiesen.

7.3 Plant die Staatsregierung, die gesetzlichen Vorgaben für Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten zu verschärfen, um Übergriffe zu verhindern?

Die Gesetzgebungskompetenz für die in der Strafprozessordnung geregelten Voraussetzungen einer Durchsuchung liegt beim Bundesgesetzgeber. Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz besteht insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

8.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die öffentliche Kritik an der vermeintlich überzogenen Praxis von Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten?

Auf die Antwort zu Fragen 1.1 bis 2.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 26.11.2024 betreffend „Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg“ (Drs. 19/4885 vom 17.03.2025) wird verwiesen.

8.2 Welche Konsequenzen gibt oder gab es für Staatsanwälte seitens der Staatsregierung, die Hausdurchsuchungen anstrengen, aber deren Ergebnis ins Leere lief bzw. deren Vorgehen nachträglich durch Gerichte als unzulässig erklärt wurde?

Das Staatsministerium der Justiz äußert sich nicht zu Einzelfällen.

Allgemein kann ausgeführt werden: Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt schuldhaft eine Dienstpflicht verletzt hat, sind ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Der Ablauf dieses Verfahrens und die möglichen Disziplinarmaßnahmen sind durch das Bayerische Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetz sowie das Bayerische Disziplinargesetz geregelt. Ob eine schuldhafte Verletzung einer Dienstpflicht vorliegt, ist dabei stets im Einzelfall zu beurteilen.

Nicht ausreichend ist jedenfalls allein der Umstand, dass eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Durchsuchung ergebnislos verläuft oder dass gegen eine beantragte Durchsuchung erfolgreich Rechtsmittel eingelegt werden.

8.3 Ist die Staatsregierung bereit, eine unabhängige Untersuchung der Praxis von Hausdurchsuchungen bei Meinungsdelikten einzuleiten?

Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz besteht kein Bedarf für eine Untersuchung im Sinne der Fragestellung. Die Entscheidung über die Anordnung einer Durchsuchung liegt bei den zuständigen Gerichten, die in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden. Wenn Rechtsmittel eingelegt werden, erfolgt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Durchsuchung ebenfalls durch unabhängige Gerichte.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.